



An das  
Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst  
[v4@bka.gv.at](mailto:v4@bka.gv.at)

in Kopie an die Parlamentsdirektion  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Stellungnahme des Verbandes der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (VÖWVG) zum Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zur Transparenz von Medienkooperationen mit sowie der Vergabe von Förderungen und Werbeaufträgen an Medienunternehmen durch die öffentliche Hand (BVG-MedKF), Wien, 07.04.2011.**

zu BKA-603.979/0001-V/4/2011

Zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Der Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs begrüßt den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zu mehr Transparenz bei Medienkooperationen der öffentlichen Hand ausdrücklich. Doch auch wenn die Absicht des Gesetzgebers, Förderungen und Vergaben der Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Einrichtungen transparenter zu gestalten, verständlich und absolut nachvollziehbar erscheint, stellt sich die Frage, warum die gegenständlichen Regelungen auch auf öffentliche Unternehmen Anwendung finden sollen. Denn privatwirtschaftlich tätigen, vollständig in einem wettbewerblichen Umfeld operierenden Unternehmen, an denen Bund, Länder oder Kommunen in qualifizierter Weise beteiligt sind, droht aus dem Entwurf eine Reihe von Schwierigkeiten - nicht zuletzt wettbewerbstechnischer Natur - zu erwachsen.

- 1) Durch die dem Grunde nach begrüßenswerte Offenlegungspflicht im Sinne des Entwurfs sind Wettbewerbsverzerrungen durch Bekanntwerden von betriebswirtschaftlich sensiblen Informationen zu befürchten. Anhand derer ließe sich etwa auf Werbebudgets und andere strategisch wichtige Positionen schließen. Da Privatunternehmen von der Offenlegungspflicht nicht berührt sind, ist von einer wettbewerblichen Schlechterstellung von Unternehmen mit öffentlichem Anteilsbesitz (im Sinne des Entwurfs) auszugehen. Öffentliche Unternehmen unterliegen jedoch denselben einschlägigen gesetzlichen Regelungen wie Unternehmen in Privateigentum (insbesondere des Gesellschafts- und Wettbewerbsrechts) und somit auch denselben Transparenzmaßstäben. Auch könnten kleinere Unternehmen, die einem äußerst wettbewerbsintensiven Umfeld ausgesetzt sind, (als Dritte) von der intendierten Veröffentlichungspflicht berührt sein.

- 2) Die Gebarung öffentlicher Unternehmen unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofes (*gem. Art. 127 Abs. 3 B-VG*). Gleiches gilt für Beteiligungsgesellschaften, die in ihrem mehrheitlichen Eigentum stehen. Zusätzlich können diese Unternehmen in den Zuständigkeitsbereich weiterer Überwachungsinstitutionen auf Länder- oder Gemeindeebene fallen (*z. B. Kontrollamt gem. § 73 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung*). Angesichts bestehender, gut funktionierender Gebarungskontrollmechanismen weist der VÖWG daraufhin, dass Doppelgleisigkeiten und Überschneidungen mit anderen Normen im Rahmen des Wettbewerbs- und Kartellrechts unbedingt zu vermeiden sind. Durch bundes- und landesverfassungsrechtlich verankerte Mehrfachkontrollen wird auch dem öffentlichen Interesse an der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsgebarung Genüge getan. Eine darüber hinausgehende Offenlegungspflicht wirtschaftlicher Daten für mehr Transparenz von Medienkooperationen dieser Unternehmen ist aus Verbandssicht nicht unbedingt ersichtlich - wenn notwendig jedoch derart zu gestalten, dass ihre Wettbewerbsfähigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird, da dies auch zu Marktverzerrungen führen könnte.
- 3) Des Weiteren hätte die im Entwurf vorgesehene Bekanntgabepflicht von Auftragsdaten eventuell auch Verletzungen des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz, das nach herrschender Auffassung auch Unternehmensdaten juristischer Personen umfasst, zur Folge, was weitere legislative Anpassungsmaßnahmen (BKA-Website etc.) erforderlich machen würde.

Der VÖWG plädiert daher aus den genannten Gründen, die Bestimmungen für privatwirtschaftlich tätige Unternehmen mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung zu überarbeiten. Möglicherweise müssen diese vom Anwendungsbereich des Entwurfes teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

Als Verband vertreten wir die Interessen der öffentlichen Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge. Wir repräsentieren somit Unternehmen und Einrichtungen, die im Eigentum, mit Beteiligung oder im Auftrag von Gebietskörperschaften Dienstleistungen im Allgemeininteresse erbringen. Wir ersuchen daher um Berücksichtigung unserer Position und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Heidrun Maier-de Kruijff  
Geschäftsführerin  
Verband der Öffentlichen Wirtschaft  
und Gemeinwirtschaft Österreichs